

W

WIR SIND WORMS AMTSBLATT

nibelungenstadt
worms

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.



Foto: © Kati Nowicki

**WIR SUCHEN
DICH!**

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:

bewerbung.worms.de





DAS AMTSBLATT

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf und ist in allen Einrichtungen der Stadtverwaltung erhältlich, beispielsweise:

- **Pforte im Rathaus**
- **Bürgerrathaus (Folzstr. 5)**
- **Haus zur Münze**
- **Büros der Ortsvorsteher**

Inhaltsverzeichnis

06.1	Sitzung des Sportausschusses am 19. Februar 2026	Seite 4
06.2	Sitzung des Seniorenbeirats am 23. Februar 2026	Seite 5
06.3	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am Sonntag, 22. März 2026	Seite 6-9
06.4	Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2026 vom 13.02.2026	Seite 10-14

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Sportausschusses
in der Wahlzeit 2024 – 2029
am Donnerstag, 19.02.2026, um 16 Uhr
im Sitzungszimmer 212 des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Verteilung der Sportfördermittel 2026
- 2) Sportanlagenförderung des Landes Rheinland-Pfalz, Prioritätenliste 2026
- 3) Sportanlagenförderung des Landes Rheinland-Pfalz, Prioritätenliste 2027
- 4) Informationen der Verwaltung

Nichtöffentliche Sitzung

- 5) Sportlerehrung der Stadt Worms 2026

Worms, 05.02.2026
Stadtverwaltung Worms
Timo Horst
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Seniorenbeirats der Stadt Worms
am Montag, 23.02.2026, um 15 Uhr
im Rathaus (Marktplatz 2), Ratssaal (2. Obergeschoss)**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung
- 2) Genehmigung / Änderung der Tagesordnung
- 3) Informationen der Fachstelle für Senioren und Inklusion
- 4) Information zur Klausurtagung 2026 des Seniorenbeirates
- 5) Berichte aus den Arbeitsgruppen
- 6) Berichte der Mitglieder
- 7) Vortrag über aktuelle Betrugsmaschen an der Haustür, am Telefon und im Internet:
Rita Schwahn, Sicherheitsberaterin für Seniorinnen und Senioren
- 8) Termine
- 9) Verschiedenes

Worms, 11.02.2026
Katharina Drach
Vorsitzende

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am Sonntag, 22. März 2026

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Worms wird in der Zeit vom 02.03.2026 bis zum 06.03.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms, Zimmer 316-319, 3. Obergeschoss für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 06.03.2026 bis 16.00 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Worms, Wahldienststelle, Marktplatz 2, 67547 Worms Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.03.2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt,

stimmberechtigt zu sein, muss spätestens bis zum 06.03.2026 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 3- Worms durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte.

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 01.03.2026) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 06.03.2026) versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 20.03.2026, **15 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Der Antrag per E-Mail ist zu richten an folgende E-Mail-Adresse:

briefwahl@worms.de

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Tage der Wahl, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugeworfen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Tage der Wahl, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Eine stimmberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein werden zugleich

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift der Stadtverwaltung Worms, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener hellroter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

übersandt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson

besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung¹⁾ abgesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle bis spätestens 18 Uhr abgegeben werden.

Worms, 10. Februar 2026
Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises
33 – Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2026

vom 13.02.2026

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge (Zeilen E8+E17) auf	377.475.800 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen (Zeilen E15+E18) auf	<u>- 417.703.300 €</u>
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Zeile E23) auf	- 40.227.500 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Zeile F20) auf	-26.084.000 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeile F27) auf	14.088.400 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeile F32) auf	<u>- 61.823.900 €</u>
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeile F33) auf ..	- 47.735.500 €
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeile F40) auf	73.819.500 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinste Kredite auf	47.735.500 €
zusammen auf	47.735.500 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt auf

.....	28.150.000 €
- Davon werden 2027 fällig	26.580.000 €
- Davon werden 2028 ff. fällig	1.570.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

.....	20.160.000 €
- davon 2027	19.490.000 €
- davon 2028 ff.	670.000 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **413.711.000 €**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
- Sondervermögen Freizeit	10.486.182 €
- Sondervermögen Parkhaus	50.000 €
- Sondervermögen Kutaz	300.000 €
- zusammen auf	10.836.182 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	
- Sondervermögen Freizeit	1.000.000 €
- Sondervermögen Parkhaus	500.000 €
- Sondervermögen Kutaz	1.000.000 €
- zusammen auf	2.500.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen	
- Sondervermögen Freizeit	1.100.000 €
<i>darunter:</i>	
<i>Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,</i>	1.100.000 €
- Sondervermögen Parkhaus.....	0 €
<i>darunter:</i>	
<i>Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,</i>	0 €
- Sondervermögen Kutaz	0 €
<i>darunter:</i>	
<i>Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,</i>	0 €
- zusammen auf	1.100.000 €

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für das Haushaltsjahr betragen ausweislich der aktuellen städtischen Realsteuerhebesatzsatzung:

- Grundsteuer A	360 v.H.
- Grundsteuer B – unbebaute Grundstücke	1.248 v.H.
- Grundsteuer B – Wohngrundstücke	633 v.H.
- Grundsteuer B – Nichtwohngrundstücke	1.248 v.H.
- Gewerbsteuer	420 v.H.

Die **Hundesteuer** wird entsprechend der Hundesteuersatzung erhoben.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Beiträge für den **Weinbergerschutz** werden entsprechend der Satzung erhoben.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Gemarkung Worms - Abenheim	0,30 € pro Ar
Gemarkung Worms - Heppenheim	0,15 € pro Ar
Gemarkung Worms - Herrnsheim	0,12 € pro Ar
Gemarkung Worms - Horchheim	0,00 € pro Ar
Gemarkung Worms - Pfeddersheim	0,30 € pro Ar
Gemarkung Worms - Weinsheim	0,20 € pro Ar
Gemarkung Worms - Wiesoppenheim	0,15 € pro Ar

§ 8 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	294.458 T€
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	392.160 T€
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	336.811 T€

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 200.000 € überschritten sind.

Folgende Zuständigkeiten für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden festgelegt:

- Bis zu 5.000 € - Bereich 2 - Finanzen
- Bis zu 100.000 € - Finanzdezernent
- Bis zu 200.000 € - Haupt- und Finanzausschuss
- Über 200.000 € - Stadtrat

§ 10 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **100.000 €** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre strecken.

§ 11 Altersteilzeit

Der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen (TV FlexAZ) ist zum 31.12.2022 ausgelaufen. Die Zahl der noch laufenden ATZ-Fälle beträgt 8 Beschäftigte.

Worms, 13.02.2026
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Neben den nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind auch Auflagen erteilt.

Zu der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2026 sowie zu den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen Parkhaus, Freizeit und KuTaZ für das Wirtschaftsjahr 2026 hat die Kommunalaufsicht (ADD Trier) folgende Entscheidungen getroffen:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 47.735.500 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite wird in voller Höhe genehmigt.
2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 28.150.000 € wird insoweit genehmigt, als hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 20.160.000 € und davon
 - a) im Haushaltsjahr 2027 voraussichtlich 19.490.000 €
 - b) im Haushaltsjahr 2028 voraussichtlich 670.000 €
20.160.000 €aufgenommen werden müssen.
3. Der unter § 4 der Haushaltssatzung 2026 auf 413.711.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird genehmigt.
4. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2026 wird insoweit beanstandet, als der Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes der Planungsjahre 2027 bis 2029 jeweils nicht erreicht wird.
5. Der in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 10.836.182 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite für die Sondervermögen Parkhaus, Freizeit und KuTaZ wird in voller Höhe genehmigt.
6. Der unter § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für die Sondervermögen Parkhaus, Freizeit und KuTaZ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.100.000 € wird insoweit genehmigt, als hierfür im Haushaltsjahr 2027 voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 1.000.000 € aufgenommen werden müssen.
7. Die unter den lfd. Nummern eins und zwei, sowie fünf und sechs, erteilten Genehmigungen ergehen unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für solche Vorhaben erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Worms und ihres Eigenbetriebes nicht beeinträchtigen oder bei denen hinsichtlich der später voraussichtlich erforderlichen Kreditaufnahme mindestens eine der Ausnahme begründenden Anforderungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt ist.
8. Die der Stadt Worms im Haushaltsjahr 2026 zufließenden Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Worms zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel kraft Gesetzes besteht.

9. Die der Stadt Worms im Haushaltsjahr 2026 zufließenden nicht kraft Gesetzes zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Worms zu verwenden.
10. Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen, auch wenn es für deren Finanzierung keiner Investitionskreditaufnahme bedarf, von der Stadt Worms und ihrem Eigenbetrieb nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt und ihres Eigenbetriebs nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Gemäß § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist der Haushaltsplan nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen.

Der Haushaltsplan wird auf der städtischen Internetseite www.worms.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Er liegt darüber hinaus zur Einsichtnahme von Montag, 16.02.2026 bis Mittwoch, 25.02.2026, im Dienstgebäude Klosterstraße 23, Zimmer 15, öffentlich aus.

Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel: 0 62 41 / 8 53 – 22 09) möglich.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Worms, 13.02.2026
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister



Herausgeber

STADTVERWALTUNG WORMS

Bereich 1 - Innere Verwaltung
1.02 - Kommunikation und Marketing

Marktplatz 2
67547 Worms
Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Druck: Rathausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!



W

WIR SIND
WORMS



JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE
bewerbung.worms.de

